**Stellungnahme des VDA zu Speicherentgelten im Rahmen der Konsultation zur allgemeinen Netzentgeltsystematik**

Die BNetzA adressiert in ihrem Orientierungspapier zu Speicherentgelten eine Vielzahl regulatorisch relevanter Aspekte. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass Speicher auch innerhalb der neuen allgemeinen Netzentgeltsystematik weiterhin Arbitragegeschäfte durchführen können. Damit bleibt deren Potenzial zur Netz- und Systemintegration erneuerbarer Energien erhalten.

Der VDA begrüßt ausdrücklich die Novelle des §118 Abs. 6 S. 1 EnWG vom Dezember 2025, die vorsieht, dass Speicher von Netzentgelten befreit werden können, soweit lediglich ein Teil des ausgespeicherten Stroms in dasselbe Netz zurückgeführt wird. Dies schafft einen regulatorischen Rahmen, der den wirtschaftlichen Rahmen für innovative Technologien wie das bidirektionale Laden schafft und den Markthochlauf ermöglicht.

Ebenfalls positiv bewertet der VDA das von der BNetzA eingeleitete Festlegungsverfahren, das definieren soll, wie u.a. Speicher für Arbitragezwecke eingesetzt werden können. Für eine konsistente und wirtschaftliche „Marktintegration von Speichern“ ist es jedoch zwingend erforderlich, dass die Festlegung zur Bestimmung des zwischengespeicherten Stroms die Regelungen des §118 Abs. 6 S. 1 EnWG integriert. Nur dann wird die BNetzA ihrem eigenen Anspruch – nämlich durch die Festlegung die Marktintegration von Speichern und Ladepunkten zu ermöglichen und diese aus ihrem „Dornröschenschlaf“ zu erwecken – gerecht.

Die BNetzA weist zu Recht darauf hin, dass sie gemäß EuGH-Urteil (Az. C-718/18) beim Thema Netzentgelte über eine Abweichungskompetenz gegenüber dem Gesetzgeber verfügt. Gleichzeitig schafft das in der Automobilindustrie Unsicherheiten, die möglichst zeitnah geklärt werden sollten. Für innovative Technologien wie das bidirektionale Laden werden zeitnah verlässliche Rahmenbedingungen benötigt. Der VDA spricht sich daher dafür aus, die Ausnahmeregelung nach §118 Abs. 6 S. 1 EnWG operativ auszugestalten und sie damit sofort mit Veröffentlichung der MiSpeL-Festlegung nutzbar zu machen. Diese Regelung kann so ausgestaltet werden, dass mit Einführung der neuen Netzentgeltsystematik dort getroffene Regelungen angepasst werden oder ggf. identisch sind.

**Im Detail zu mobilen Speichern**

Die BNetzA verweist darauf, dass mobile Speicher in der Regel in der Niederspannung auftreten und primär dem Zweck der Mobilität dienen. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass hier ein erhebliches Potential kostengünstiger Flexibilität besteht, was bei den richtigen Rahmenbedingungen gehoben werden kann. Zentral ist dafür eine

Vermeidung von Umlagen, Abgaben und Entgelten für den zwischengespeicherten Strom. Bislang war die Abgrenzung dieser Mengen gegenüber eventueller Eigenerzeugung oder selbst verbrauchten Strommengen eine Herausforderung. Dies soll zeitnah mit der finalen Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL) adressiert werden – auch explizit für bidirektionale Ladepunkte. In Kombination mit §118 Abs. 6 S. 1 EnWG und §21 EnFG ergibt sich dabei die Möglichkeit, auch Netzentgelte zu saldieren und (nur) die zwischengespeicherten Mengen von der Zahlung von Netzentgelten zu befreien. Für die Ausgestaltung ergeben sich dabei folgende Herausforderungen und mögliche Lösungen:

- **Umfang einer möglichen Befreiung:** Aus Sicht des VDA geht es hier darum, dass für zwischengespeicherte Strommengen kein Netz-Arbeitspreis erhoben wird. Es soll nicht darum gehen, dass der Fahrstrom befreit wird oder betreffende Haushalte keinen Grundpreis zahlen sollen.
- **Umgang mit §14a Modul 3:** Der VDA sieht durchaus die Herausforderung einer Saldierung von Netzentgelten mit unterschiedlichen Preisen. Unseres Erachtens ist dies jedoch gut lösbar, wenn einfach ein Preis für die saldierten Mengen festgelegt wird. Dies kann beispielsweise in einer einfachen Lösung immer der Niedrig-Tarif- oder Standard -Tarif-Preis sein oder in einer komplexeren Lösung ein gewichteter Preis der eingespeicherten Mengen. In Anbetracht der aktuell geringen Fallbeispiele mit einer funktionierenden Anwendung des Modul 3 am Markt, plädieren wir für eine einfache Lösung. Für Haushalte, die Modul 1 bzw. Modul 2 nutzen, hat diese Fragestellung keine Relevanz.
- **Dauer einer möglichen Befreiung:** Aus Sicht des VDA geht es mitnichten um eine finale Festlegung für die nächsten 20 Jahre, wie es in §118 (6) S.1 EnWG festgelegt ist. Vielmehr soll es um eine pragmatische Lösung bis zum Inkrafttreten der finalen Netzentgeltreform im Rahmen des AgNeS-Prozesses gehen. Hier wurde seitens der BNetzA bereits festgehalten, dass das Potenzial von Speichern bestmöglich genutzt werden soll. und dabei bei der Umsetzung auch auf die MiSpeL-Festlegung bei der Umsetzung zurückgreift.

**Auswirkung der Festlegung:** Neben dem Umstand, dass mit der Regelung eine Wirtschaftlichkeit des bidirektionalen Ladens ermöglicht wird, liegt der Wert für den Markt auch besonders in der Übertragung der einheitlichen saldierungsfähigen Werte über die Marktkommunikation – analog zu den Werten, die für die 19-2-, Offshore- und KKW-Umlage übertragen werden. Dies ist für eine bundesweite Skalierbarkeit der Modelle und Minimierung der Abrechnungsaufwände von hoher Wichtigkeit.

**Zu den Fragen der BNetzA:**

*1. Sollte ggf. auch der AP2 auf saldierte Mengen begrenzt werden oder sollte er stets wirken, wenn die gewählte Kapazität überschritten wird?*

Um den systemischen Nutzen von mobilen Speichern voll auszunutzen, sollte auch in Fällen, wo AP2 greift, dieser lediglich auf die saldierten Mengen abgestellt werden

*2. Sollte ein negativer Saldo aus den Entgelten mit Finanzierungsfunktion und mit Anreizfunktion für Speicher möglich sein oder ist ein Mindestbeitrag zur Netzkostendeckung erforderlich?*

Die BNetzA bezichtigt selbst, dass bei netzentlastendem Verhalten durchaus auch Erlöse durch Netzentgelte legitim sind.

*3. Wie schätzen Sie die Umsetzbarkeit der Einführung von dynamischen Entgelten für Speicher im Jahr 2029 ein? Welche Hürden sehen Sie?*

Die technische Umsetzbarkeit hängt stark von der Granularität des dynamischen Elements ab. Einzelne Netzbetreiber speziell Übertragungsnetzbetreiber könnten kurzfristig dynamische Signale setzen, eine flächendeckende Umsetzung ab 2029 im Verteilnetz erscheint jedoch aufgrund unterschiedlicher digitaler Reifegrade unrealistisch. Nichtsdestotrotz ist es aus Sicht des VDA wünschenswert auch in unteren Netzebenen eine stärkere Präsenz dynamischer Signale zu sehen. Dabei ist zu diskutieren, wie zukünftig eine Integration der 14a Systematik aussehen könnte.